

An das
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Abteilung Hochschulen
Frau Isabella Brunelli
Effingerstrasse 27

Zürich, 19. August 2014

Stellungnahme FH SCHWEIZ zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Sehr geehrte Frau Brunelli,

Die FH SCHWEIZ, Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen, nimmt gerne Stellung zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

Als Dachverband der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen sind uns 2 Punkte besonders wichtig:

1. Die Organisationen der Arbeitswelt sollen in das Akkreditierungsverfahren miteinbezogen werden. Dies ist aus unserer Sicht für alle 3 Hochschultypen wichtig. Bei der Fachhochschule ist die Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt jedoch besonders eng.
2. Die Titel der Weiterbildung sollen im Rahmen des HFKG geschützt und anerkannt werden. Weiterbildungsstudiengänge ermöglichen es den Studierenden sich in einem Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf neuen Gebieten anzueignen. Sie entsprechen dem Bedürfnis der Arbeitswelt und diese wird in die Entwicklung und das Qualitätssystem dieser Weiterbildungsstudiengänge miteinbezogen.

Im Anhang finden Sie diese 2 Punkte im Detail anhand der verschiedenen Artikel.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christian Wasserfallen
Präsident FH SCHWEIZ



Sabina Schwyter
Leiterin Public Affairs

Änderungsanträge zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

Es wird keine institutionelle Akkreditierung auf Basis von Plänen und Projekten geben. Diesen Ansatz verstehen und begrüßen wir. Dennoch finden wir es unnötig, dass wie in Art. 4, Lit. g vorgeschlagen gewartet werden soll bis eine Kohorte mindestens ein Studienprogramm absolviert haben soll. Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung kann Studienprogramme auch begleiten.

Änderungsantrag Art. 4:

[...]

g. mindestens eine Kohorte ihrer Studierenden hat mindestens ein Studienprogramm absolviert **oder ist es am absolvieren.**

Art. 5 Programmakkreditierung

Analog Änderungsantrag beim Art. 4 kann auch das Verfahren der Programmakkreditierung ein Studienprogramm begleiten.

In Art. 5, Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass ein Bachelorstudienprogramm zusammen mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden kann.

Es sollte auch möglich sein, verschiedene Weiterbildungsstudiengänge zusammen in einem Verfahren zu akkreditieren (beispielsweise alle MAS eines Departementes).

Änderungsanträge Art. 5:

[...]

b. mindestens eine Kohorte ihrer Studierenden **hat das Studienprogramm absolviert oder ist es am absolvieren.**

[...]

^{3bis} **Ein Weiterbildungsstudienprogramm (gemäss Art. 2, Lit. c) kann zusammen mit anderen exekutiven Weiterbildungsprogrammen im gleichen Verfahren akkreditiert werden.**

[...]

Art. 10 Grundsätze

Besonders für Fachhochschulen ist es sehr wichtig, dass der Bezug zur Arbeitswelt da ist. Diese soll auch bei der Akkreditierung grundsätzlich eine Rolle spielen. Auch die AbsolventInnen sollen ins Akkreditierungsverfahren miteinbezogen werden.

Änderungsantrag Art. 10:

[...]

2 Die Hochschulen beziehen unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle Hochschulangehörigen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper, **das Verwaltungspersonal, die AbsolventInnen und dem Profil der Hochschule entsprechende Externe in die Akkreditierungsverfahren ein.**

[...]

Anhang 1: Qualitätsstandards für institutionelle Akkreditierung

Bereich 2 Gouvernanz

Die Richtlinien schlagen vor alle hochschulinternen Akteure in die Gouvernanz miteinzu-
beziehen. Die Absolventen und Absolventinnen aller Hochschultypen gehen jedoch nach
dem Studium in die Arbeitswelt. Deshalb finden wir wichtig, dass die Arbeitswelt als
Abnehmer der Absolventinnen und Absolventen in das Qualitätssystem mit einbezogen wird.

Änderungsvorschlag Bereich2:

[...]

NEU:

2.8 Die Hochschule steht in Kontakt mit den Organisationen der Arbeitswelt und bezieht diese, dem Profil der Hochschule angepasst, in das Qualitätssystem mit ein.

Bereich 4 Forschung

Ob angewandte oder Grundlagenforschung: Forschungsergebnisse bringen neue Erkenntnis-
se, welche ihrerseits im entsprechenden Arbeitsbereich angewandt werden können. Der
Transfer des Wissens in die Arbeitswelt sollte deshalb in den Akkreditierungsrichtlinien
verankert werden.

Änderungsantrag Bereich 4:

4.1. Die Hochschule erbringt [...]

4.2 Die Hochschule engagiert sich für den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Forschung in die Arbeitswelt.

4.3 Die Forschungstätigkeiten [...] (Verschiebung der Nummerierung)

4.4 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige, dem Profil der Hochschule angepasste Evaluation der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor.

Anhang 2: Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Bereich1: Ausbildungsziele

Die Programmakkreditierung betrifft ja nicht nur Studiengänge der Ausbildung (konsekutiv)
sondern auch solche der Weiterbildung (exekutiv).

Änderungsantrag: Bereich 1: **Ziele der Aus-und Weiterbildung**

[...]

1.2 Das Studienprogramm verfolgt **Ziele der Aus-und Weiterbildung**, die dem Auftrag, der strategischen Planung und dem Profil der Hochschule entsprechen.

Bereich 2: Konzeption

Weiterbildungsprogramme werden berufsbegleitend absolviert. Sie sollen den Studierenden
Fähigkeiten und Erkenntnisse bringen, welche sie direkt in ihren Berufsalltag einfließen
lassen können.

Änderungsantrag Bereich 2:

[...]

NEU:

2.4: Der Inhalt von Weiterbildungsstudienprogrammen weist, einen praxisnahen Inhalt auf.